

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 24.

Mittwoch den 17. Juni

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Ostelsheim, Oberamts Calw. (Vorladung der Bürgschafts Gläubiger des verstorbenen Schuldheissen Schnauser von Ostelsheim.) Auf Vitten der Erben des verstorbenen Schuldheissen Salomon Schnauser von Ostelsheim werden die Bürgschafts Gläubiger des letztern, unter Androhung des Rechtsnachteils, daß den Erben des Schnauser die ihnen gegenwärtig zustehenden Einreden gegen die Ansprüche der Bürgschafts Gläubiger ihres Erblassers für immer würden erhalten werden, aufgefordert, binnen 90 Tage diese ihre Ansprüche geltend zu machen.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht
Calw, den 27. Mai, 1829.

Oberamtsrichter.
F i n d h.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Stammheim. (Ofen Verkauf.) Bis Samstag den 20. Juni Vormittags 8 Uhr wird in dem Pfarrhaus zu Stammheim ein ungefähr 7 Zentner schwerer Ofen im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Kaufsliebhaber werden eingeladen, bei der

Verkaufsverhandlung zur bestimmten Zeit und Ort sich einzufinden. Hirsau, den 15. Juni 1829.
K. Kameralamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

(Auktions Anzeige.) Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er Dienstag den 30. Juni eine Kommissions Auktion wie gewöhnlich durch alle Rubriken abhalten wird, und besteht in einem Stockuhrle, nebst andern Sack, und Stuben Uhren, viele Kleider aller Art, viele Ellenwaaren, namentlich Hofentrillich, Band, geschlagenen Flanell, schwarzen Grepp, Casimir, mehrere schwarze seidene Mannshalstücher, Bettgewand, Leinwand, Möß, Zinn, Kupfer, Blech, und Eisen, Kuchengeschirr, wobei eine Bratmaschine, Schreinwerck, wobei ein schöner Kasten, ein Aufsaßkomod, ein Walzenschreibsekretär, zwei schöne eichene französische Himmelsbettladen, nebst andern. Wer auf diesem Wege noch etwas zu verkaufen gedenkt, wird gebeten solches bald einzuliefern, indem wegen Anordnung, 3 Tage vor der Auktion nichts mehr angenommen werden kann.

Auch wird zugleich bekannt gemacht, daß mehrere Betten gesucht werden, wer solche zu verkaufen hat, wird gebeten Anzeige davon zu machen dem
Kommissions Auktionär R a n f.

— Unterzeichneter hat sogleich oder bis Jakobi ein Logis zu vermieten, auf Verlangen wird auch eine Bühne um Futter aufzubewahren dazu gegeben.

Joh. Friedrich Binder.

— Es ist eine große geschlossene Bühnenkammer zu vermieten, sogleich, oder auf Jakobii. Wo? sagt Ausgeber dieß.

— Unterzeichneter hat von 2 Logis eines zu vermieten, und kann gleich oder bis Jakobii bezogen werden, es besteht in 1 Stube, 2 Stuben, und Dehrnkammern, Küche, Speiskammer und Holzlegeplatz.

Franz Förderer.

— Es hat Jemand 1300 fl. in einem oder mehreren Posten gegen doppelte Versicherung auszuleihen. Ausgeber dieß sagt — Wer?

— Unterzeichneter hat bis Jakobi oder Martinii ein Logis zu vermieten, es besteht in 1 Stube, Stubenkammer, Küche, 1 Dehrnkammer und Platz zu Holz.

Kempf, Bäckermeister.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbreteln:
Johann Jakob Bögle — Johann Jakob Kentschler.

Die Stiftspflege Althengstätt ist gesonnen, am 24. Juni, Mittags 1 Uhr, 17 — 18 Scheffel Haber, im Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung auf dem hiesigen Rathhaus zu verkaufen, um die Bekännemachung dieses bittet höflichst

Stiftspfleger Dürr.

Al l e r l e i.

II.) Schulldisciplin.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Die Bestrafung einer ganzen Klasse mit körperlicher Züchtigung — auf den Fall, daß man

den Thäter nicht kennt, ist ganz unzulässig; denn welche Gesetzgebung kann gestatten, auch nur Einem Menschen darum Unrecht zu thun, weil der Richter nichts weiß, noch herauszubringen versteht? Hundert unbekanntes Schuldige strafflos zu lassen, ist keine Rechtsverletzung, aber Mißhandlung eines einzigen Unschuldigen ist eine Gewaltthat und empört das Rechtsgesühl des Leidenden bis zum Abscheu gegen den ungerechten Richter, der, in Ermangelung der Sacherkenntniß seine Körperkraft mißbraucht, und sich in der Disciplin als unfähig für den Stand der Menschenbildner zeigt. Würde je solch ein Lehrer seinen Schülern Ähnliches gegen ihre Mitschüler erlauben, wird er wollen, daß, wenn man einmal in seiner Nähe einen Schuldigen vergeblich sucht, man einstweilen ihn und die ganze Gesellschaft umher züchtige — und sie ihm dann nach empfangener Züchtigung als Unschuldige wieder loslasse? Wie sollten die, die Andere zum Brunnen der Weisheit zu führen, berufen sind, und sich dazu anheischig gemacht haben, gegen das erste Abc der Rechts- und Erziehungskunde anstoßen? Gewöhnlich ist solch eine Gewaltthat nur Folge einer leidenschaftlichen Unvorsichtigkeit, mit welcher man eine Masse drohend schrecken wollte, und dann eine unstatthafte Gewissenhaftigkeit gegen das gegebene Wort zu üben, sich für genöthigt hält. Sollte man sich mit der Drohung übereilt haben — es kann dieß bei der besten Gestinnung Folge zu starker Wärme und vorschnellen Eifers seyn, so fordert die Gerechtigkeit, daß man mit verständiger Wendung sich wieder von seinem Wort zu lösen suche, ohne Unrecht zu thun, oder seinem Worte ungetreu zu erscheinen. Wer dieß nicht kann, der erkenne seine Unfähigkeit, Leiter einer Herde zu seyn, die keines Gewalthabers, sondern eines sittlich, religiös, vernünftigen Lehrers und Leiters bedarf, und entsage dem Wahne schwere Erziehungsfälle, die er radebricht, behandeln zu können. Ein erster Lehrer in einer Amtsstadt, trat in seine Schule, und fand die Schüler laut — er hörte pfeifen, die Schüler zweier Tafeln wurden durchgeprügelt. Beim ersten Schüler der dritten Tafel wurde im Schlagen ruhend eingehalten. Dieser bewies, daß er erst eingetreten sey — und nichts von der Sache wissen könne, er wurde verschont, das Strafgericht aber an allen Andern fortgesetzt. Nach einigen Tagen gestand dieser seinen Mitschülern, daß er im Hereintreten ge-

pfeifen
gerechte
Lehrer
stande

Gleich
frecher
machen
Anstalt
schuldige
das D
erkenn

D

streng
berschr
halte
Kinder
liegen,
Gerich

ter ist
ältere
legenden
guten
strafen
treffe,
alle Ki

tödten
und es
der W
keit
che nich
versünd
brechen

men de
ben
mühsam
Leben
anzufä
Scholle
beute
chen.

gerne
leisten
muth
ner; si
schiefen
terstüze

pfiffen habe. Die Strafe war empfangen, die Ungerechtigkeit begangen — und aus Mergel gegen den Lehrer sagten sie ihm nicht, was der Mitschüler gestanden hatte. —

Gleich schön ist's, durchs Loos zu entscheiden, und frecher Weise die Sache zu einem Gottesgericht zu machen — was vor nicht langer Zeit in einer höhern Anstalt geschah, der Thäter blieb verschont, der Unschuldige mußte leiden; — dieß ist so gerecht, als das Decimiren, wenn man den einzelnen Thäter nicht erkennen kann.

Das Gesetz und die Verwaltungsoberaufsicht ist streng hinter einem Mann her, der seine Formen überschreitet, ohne Zweifel, weil es im Staatshaus halte nicht viel Gleichgültiges gibt, sollten aber die Kinder ausser dem Schutze „des Gesetzes“ — liegen, und nur das vollbrachte Uebel vor das Gericht der Rüge gehören? Wer Vater oder Mutter ist, spreche nach seinem Herzen, und wer kein älterliches Herz hat, ist in Gefahr — in Angelegenheiten des Kinderwohls zum Verräther an der guten Sache zu werden. Die Maßregel, Alle zu strafen, damit man den Einen Unschuldigen auch treffe, ist die Maßregel des Königs Herodes, der alle Kinder zu Bethlehem, im Alter von 2 Jahren tödten ließ, um das Jesuskind nicht zu verfehlen, und es ward doch verfehlt. Doch es gilt das Wort der Wahrheit und der Menschenfreundlichkeit ganz besonders auch den Eltern. Man spreche nicht einseitig ab — über die Lehrer, und man versündige sich nicht, daß man jene Mängel und Gebrechen, die wir rügten, mit dem ehrwürdigen Namen der Lehrer überhaupt vermenge. Lehrer haben ein schweres Tagwerk; es ist eine mühsame Arbeit ganz eigener Art, das ganze Leben hindurch die Felder Anderer zu pflügen, anzusäen, auf denselben Steine zu lesen, Schollen zu lockern, den allerdings oft wenig Ausbeute verheißenden Boden urbar und fruchtbar zu machen. Manche Eltern, die ihren Kindern nicht gerne Eine Stunde des Tages widmen, die nichts leisten wollen oder können, brechen mit dummem Hochmuth auf den Lehrer ein, als wäre er ihr Beduener; sie lohnen sein saures Tagwerk mit Undank und schiefem Urtheil. Weit entfernt, seine Arbeit zu unterstützen, treten sie oft ihr hemmend und störend ent-

gegen. Sie lassen sorglos des Kindes Gebrechen sich entfalten, und heranwachsen, klagen über die Verderbniß der Jugend, steuern ihr nicht an ihren Kindern und fallen auch über den gewissenhaften Lehrer her, der der Verderbniß sich entgegen stemmt. Möchten Eltern ihre Pflicht an ihren Kindern thun, sie erziehen, so könnte der Lehrer sich darauf beschränken, sie zu lehren. Möchten Eltern ihre Kinder nicht schon von frühe an verwildern lassen, sondern einen guten sittlichen Boden in ihnen bereiten! Eltern, schickt dem guten Lehrer gemüthlich gebildete Kinder zu, die seine Arbeit dankbar und eifrig aufnehmen, so kann er, mit sehr gemilderter Mühe — eure Kinder geistig gebildet euch wieder geben.

(Eingefendet.)

Einige nachträgliche Bemerkungen zu dem voranstehenden Aufsatz aus der Stuttgarter Stadtpost über die Schulzucht.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Schulzucht eine Sache von allgemeinem Interesse ist, da vermöge der bestehenden Einrichtungen jeder dem Vaterlande angehörige Mensch zu gehöriger Zeit zur Schule angehalten, und also auch ihrer Zucht übergeben wird, welche in dem wichtigsten Theile seines Lebens, nämlich da, wo er sich Ansichten und Grundsätze für sein Leben sammelt, bei der Entwicklung, Stärkung und Leitung seiner Fähigkeiten und seines Charakters mit einer Kraft auf ihn einwirkt, deren Wirkungen für ihn von den bleibendsten Folgen sind. Diese Einrichtung ist durch die Noth geboten, und zugleich wohlthätig, weil das Schicksal nur wenigen Eltern es vergönnt, für die Ausbildung ihrer Kinder zu einer solchen Brauchbarkeit, wie sie die gegenwärtige Zeit von Jedem, der sein Fortkommen finden will, fordert, allein zu sorgen. Wenn daher der Staat die Sorge über sich genommen hat, durch die Anlegung der jetzt bestehenden Schulen, an Eltern Staat für die Bildung des nachwachsenden Geschlechts

